



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Next AG

Next AG

26. September 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich der AGB	3
2	Vertragsabschluss, -abwicklung	4
3	Leistungsumfang	6
4	Schulungen	8
5	Pflichten der Vertragsparteien	9
6	Vergütung (Tagessätze / Stundensätze)	11
7	Rechte an Individualsoftware und sonstigem geistigen Eigentum	13
8	Rechte an Standardsoftware und sonstigem geistigen Eigentum Dritter	14
9	Geheimhaltung	15
10	Haftung	16
11	Schlussbestimmungen	17

1 Anwendungsbereich der AGB

1.1 Gegenstand, Geltung

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Next AG und den Kunden im Bereich des Web-Publishings (namentlich Konzeption und Realisation von Web-Applikationen und Web-Design), soweit sie nicht in einem schriftlichen Vertrag näher umschrieben sind.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten als angenommen, wenn der Kunde eine Offerte von Next AG akzeptiert. Mit der Annahme verzichtet der Kunde auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen.

2 Vertragsabschluss, -abwicklung

2.1 Offertanfrage, Offerte, Akzept

Basierend auf einer Offertanfrage des Kunden erstellt Next AG eine Offerte, die mindestens die Zielsetzung und den Gegenstand des Projektes benennt, die zu dessen Realisierung benötigten Informationen sowie die erwarteten Kosten und den Zeitrahmen.

Die Next AG ist bis zum Vertragsschluss an ihre Offerte gebunden oder, wenn ein solcher bis 30 Tage nach Versand der Offerte nicht erfolgt ist, bis zum Ablauf der 30 Tage oder, wenn in der Offerte eine andere Frist genannt ist, bis zum Ablauf dieser Frist.

Weicht die von Next AG erstellte Offerte von der Offertanfrage ab, muss Next AG dies nicht ausdrücklich erwähnen.

Der Vertragsschluss erfolgt durch schriftliche Vertragsunterzeichnung, beispielsweise durch Gegenzeichnung der Offerte durch den Kunden.

2.2 Organisation

Für die gesamthafte Abwicklung des Projektes werden beiderseits mindestens ein primärer Ansprechpartner und ein Vertreter benannt. Seitens der Next AG und des Kunden einzuhaltende Deadlines (Meilensteine) werden jeweils nach Absprache festgelegt.

2.3 Abänderung der vertraglichen Verpflichtungen

Die Vertragsparteien können jederzeit schriftlich verlangen, dass die vertraglich festgelegten Leistungen abgeändert werden. Falls der Kunde eine Abänderung verlangt, teilt ihm Next AG schriftlich mit, ob eine solche möglich ist und welche Auswirkungen eine solche auf die Leistungen, auf den Zeitplan und die Vergütung haben würde. Next AG kann eine Abänderung in den Fällen verweigern, in denen eine solche dem Gesamtcharakter des zu erbringenden Vertragsgegenstandes schadet. Falls Next AG eine Abänderung verlangt, kann der Kunde diese akzeptieren oder mit einer Begründung versehen ablehnen.

Sämtliche vereinbarten Abänderungen und insbesondere deren Konsequenzen in Bezug auf Fristen und Vergütung gelten nur als vereinbart, wenn sie schriftlich festgehalten sind.

3 Leistungsumfang

3.1 Layoutentwürfe

Die Erstellung einer Applikation umfasst in der Regel einen Entwurf des grafischen Layouts der Eintrittsseite und einer Folgeseite.

Änderungswünsche und weitere Entwürfe werden nach Aufwand berechnet.

3.2 HTML-Codierung

Die Web Präsenz wird für den Browser Microsoft Internet Explorer 7.x und höher auf PC und für eine Auflösung von 1024 x 768 Pixel sowie mindestens 65'536 Farben optimiert.

3.3 Übersetzungen

Übersetzungen der Rohtexte in weitere Sprachen sind in den Offerten nicht inbegriffen. Die Texte sind durch den Kunden oder ein externes Übersetzungsbüro in digitaler Form zu liefern. Auf Wunsch des Kunden beauftragt die Next AG ein externes Büro mit der Übersetzung der Texte. Die Kosten zzgl. 10% Verwaltungshonorar gehen zu Lasten des Kunden.

3.4 Prüfung, Genehmigung

Bei der Abnahme des Vertragsgegenstandes nehmen die Parteien eine gemeinsame Prüfung vor. Next AG fordert den Kunden dazu rechtzeitig auf. Die Dauer der Prüfungsphase beträgt höchstens fünf Arbeitstage, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist.

Das Ergebnis der gemeinsamen Prüfung, die im gegenseitigen Einverständnis auch auf eine bloße Teilprüfung beschränkt werden kann, bildet Gegenstand eines von beiden Parteien unterzeichneten Protokolls. Das Protokoll spricht sich über Genehmigung oder Nichtgenehmigung aus.

Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, so findet die Genehmigung gleichwohl mit Abschluss der Prüfung statt, wobei Next AG die festgestellten Mängel unverzüglich nachbessert und deren Behebung dem Kunden bekannt gibt.

Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, so wird die Genehmigung zurückgestellt. Next AG behebt unverzüglich die Mängel und fordert den Kunden zu einer zweiten gemeinsamen Prüfung von höchstens fünf Arbeitstagen auf, deren Ergebnis Gegenstand eines Abnahmeprotokolls ist. Kann innert 30 Arbeitstagen nach der Zurückstellung kein fehlerfreies Funktionieren des Vertragsgegenstandes erwirkt werden, können beide Parteien unter Rückgabe des Geleisteten vom Vertrag zurücktreten.

Die Genehmigung des Vertragsgegenstandes schliesst allfällige versteckte Mängel mit ein.

3.5 Bezug von Subunternehmern und Unterlieferanten

Next AG kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ohne weiteres geeignete Subunternehmer oder Unterlieferanten beiziehen.

3.6 Anwenderdokumentation, Ausbildung

Sofern ausdrücklich vereinbart erstellt Next AG eine Anwenderdokumentation und übergibt diese dem Kunden in der Regel in der von ihm gewünschten Sprache in vertraglich näher zu bestimmendem Umfang.

Sofern ausdrücklich vereinbart, übernimmt Next AG die Ausbildung der Mitarbeiter des Kunden am Vertragsgegenstand in vertraglich näher zu bestimmendem Umfang.

4 Schulungen

4.1 HTML-Schulungen

Bis zu einer Gruppengrösse von max. 4 Teilnehmern Fr. 1'600.- pro Halbttag. Bei mehr Teilnehmern erhöhen sich die Kosten um je Fr. 400.- pro Teilnehmer.

4.2 Technische Schulungen (Interaktive Web-Anwendungen und CMS Bedienung)

Bis zu einer Gruppengrösse von max. 4 Teilnehmern Fr. 1'600.- pro Halbttag. Bei mehr Teilnehmern erhöhen sich die Kosten um je Fr. 400.- pro Teilnehmer.

5 Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Informationspflicht von Next AG

Next AG informiert den Kunden regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm unverzüglich alle Umstände an, die die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Next AG informiert den Kunden ausserdem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

Next AG verpflichtet sich, die vom Kunden überlassenen Informationen, Unterlagen, Datenträger auf Anforderung zurückzugeben und solche Informationen, Unterlagen, Datenträger etc. auch nach Abwicklung des Projektes vertraulich zu behandeln.

Vorbehalten bleiben die Nutzung der Arbeitsergebnisse zur Dokumentation in den Firmenbroschüren und als Referenzen für die Next AG, insbesondere auch als Fallbeispiele bei Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen.

5.2 Mitwirkungspflicht des Kunden während der Vertragsabwicklung

Der Kunde stellt Next AG alle notwendigen Unterlagen und Informationen, die für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind, zur Verfügung.

Der Kunde liefert Next AG rechtzeitig in der von Next AG gewünschten Form sämtliche technischen und sonstigen Informationen, Dokumentationen und Daten, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind oder die zur Realisierung des Vertragsgegenstandes benötigt werden. Deren verspätete oder nicht konforme Lieferung kann seitens Next AG zu einer einseitigen Reevaluierung des vertraglich vorgesehenen Zeitplanes und/oder der Vergütung führen.

Soweit es die Realisierung des Vertragsgegenstandes verlangt, stellt der Kunde Personal frei, welches der Next AG als Ansprechpartner zur Verfügung steht sowie befugt und in der Lage ist, das Projekt zu begleiten.

Soweit es die Realisierung des Vertragsgegenstandes verlangt, gewährt der Kunde Next AG den Zutritt zu seinen Lokalitäten. Er stellt dabei den benötigten Raum zur Aufbewahrung von Material zur Verfügung und stellt Stromzufuhr und Zugang zum Datennetz sicher. Next AG hält die betrieblichen Vorschriften des Kunden ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.

5.3 Text- und Bildmaterial

Das für die Erstellung einer Web Präsenz benötigte Text- und Bildmaterial wird vom Kunden in digitalisierter Form per E-Mail-Attachment, FTP oder auf Datenträger zur Verfügung gestellt.

- » Als Datenträger werden angenommen: DVD, CD
- » Bilder sind im PSD-, TIF-, JPG- oder EPS-Format zu liefern.
- » Texte sind im TXT-, RTF-, DOC- oder HTML-Format zu liefern.
- » Die Texte und Bilder sind unter Zugrundelegung der Struktur der Website und nach der von Next AG vorgegebenen systematischen Nomenklatur zu bezeichnen.
- » Bei Festpreisofferten ist die erste gelieferte Textversion verbindlich. Textuelle Änderungen im Laufe der Produktion werden nach Aufwand berechnet.
- » Texte und Tabellen, welcher für die Verwendung für das Internet aus einem QuarkXPress-File oder Adobe Acrobat (PDF) kopiert werden muss, bedürfen eines größeren Aufwandes und werden nach Aufwand berechnet.
- » Bilder sind digital zu liefern. Empfehlenswert ist es, wenn diejenige Person welche die digitalen Printdaten des Kunden verwaltet (aus der Druckerei, Grafikeratelier) mit den Designern von Next AG direkt Kontakt aufnehmen, um zu gewährleisten, dass die Daten passend zu dem jeweiligen Bildeinsatz geliefert werden.

6 Vergütung (Tagessätze / Stundensätze)

6.1 Ansatz

Für nach Aufwand zu erbringende Leistungen werden nachfolgende Tages- und Stundensätze berechnet (exkl. MwSt.):	Tagessatz / Stundensatz
Consultant	1'600.- / 200.-
Grafik	
Programmierung	
Administration	

Kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Std., bei Terminen vor Ort: ½ Tag.
Spesen nach Aufwand (insb. Fahrtspesen).

6.2 Zuschläge

Mo-Fr	Überzeit mit Zuschlag	18:00 – 20:00	+25%
Mo-Fr	Überzeit mit Zuschlag	20:00 – 24:00	+50%
Mo-Fr	Überzeit mit Zuschlag	00:00 – 07:00	+100%
Sa	Überzeit mit Zuschlag, kumulativ	00:00 – 24:00	+50%
So	Überzeit mit Zuschlag, kumulativ	00:00 – 24:00	+100%

6.3 Reisezeit und Fahrtkosten

Reisezeit gilt als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschläge.

Fahrtspesen für Vor-Ort-Termine beim Kunden sind in den Offerten nicht eingeschlossen und werden mit 1.- Fr pro Kilometer berechnet.

Hotel und Verpflegungskosten werden nach Aufwand verrechnet.

Alternativ eine Pauschale von Fr. 100.- pro Person und Reisetag.

6.4 Zahlungsfrist

Die Höhe der Vergütung wird im Vertrag festgelegt. Sie kann auf einem Pauschalbetrag oder einem Stundenansatz beruhen. Auslagen werden separat in Rechnung gestellt.

Auf jeden Fall wird monatlich eine Teilrechnung a Konto gestellt. Bei Fixpreisofferten können davon abweichend 50% des Honorars bei Auftragsbestätigung, 50% bei Abnahme des Projektes in Rechnung gestellt werden.

Sofern im Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen ohne Skontoabzug. Auf verfallenen Rechnungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben, für Mahnungen werden die Kosten verrechnet.

Alle hierin und in den Offerten genannten Preise verstehen sich in sFr. exklusive Mehrwertsteuer.

6.5 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen von Next AG ist der Installationsort der Web-Applikation und des Web-Designs.

7 Rechte an Individualsoftware und sonstigem geistigen Eigentum

Die Schutzrechte an den von Next AG eigens für den Kunden hergestellten Web-Applikationen (Individualsoftware inklusive Quellcode, Objektcode, Entwicklungs- und Anwenderdokumentationen) und Web-Designs (sonstiges geistiges Eigentum wie textliche, visuelle, auditive und multimediale Kreationen) verbleiben bei Next AG.

Der Kunde hat an der Individualsoftware inklusive Objektcode und Anwenderdokumentation sowie an sonstigem geistigen Eigentum ein zeitlich unbeschränktes Gebrauchs- und Nutzungsrecht, sofern dabei der ursprüngliche Verwendungszweck nicht überschritten wird. Das genannte wird dem Kunden vor der gemeinsamen Prüfung ausgehändigt.

Vorbehältlich einer ausdrücklichen gegenteiligen Vereinbarung verbleiben Quellcode und Entwicklungsdokumentation bei Next AG.

8 Rechte an Standardsoftware und sonstigem geistigen Eigentum Dritter

Die Schutzrechte an der von Next AG dem Kunden gelieferten Standardsoftware (System- und/oder standardisierte Anwendersoftware) sowie an sonstigem geistigen Eigentum gehören Next AG oder Dritten. Gehören sie Dritten, garantiert Next AG, dass sie über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt. Dementsprechend verpflichtet sich Next AG, allfällige Ansprüche Dritter wegen Verletzung der Schutzrechte auf eigene Kosten abzuwehren, wobei der Kunde seinerseits verpflichtet ist, Next AG den Eingang derartiger Abmahnungen und Forderungen unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde erhält das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware (System- und/oder Anwendersoftware) sowie am sonstigen geistigen Eigentum Dritter. Das Gebrauchs- und Nutzungsrecht der Standardsoftware bezieht sich nur auf die vom Kunden gegenüber Next AG bezeichneten Hardware und Betriebssystem. Diesbezügliche Änderungen bedürfen vorgängig der Zustimmung von Next AG.

9 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien behandeln alle Geschäftsbelange der anderen Partei vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

10 Haftung

10.1 Gewährleistungsfreizeichnung

Soweit gesetzlich möglich wird die Haftung der Next AG (Wandelung, Minderung, Schadenersatz) für sämtliche nach der Genehmigung möglicherweise noch auftretende Mängel des Vertragsgegenstandes ausgeschlossen.

10.2 Haftungsausschluss, -beschränkung

Die Vertragsparteien haften für alle anderen Schäden aus Vertragsverletzungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung ist jedoch auf 20% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch Fr. 20'000.-, beschränkt.

Die Haftung für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Verletzt eine der Vertragsparteien die Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch Fr. 10'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflicht.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Anwendbares Recht

Insoweit die AGB Next AG und/oder ein schriftlicher Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften über den Werkvertrag (Art. 363 ff OR). Die Geltung der Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

11.2 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Ort der Next AG Geschäftsstelle, die den Vertrag geschlossen hat.

11.3 Inkrafttreten

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen treten per 1. Oktober 2011 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.